



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

21

06.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- 42 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Windenergie-
anlage (WEA 1) auf der Fl.Nr. 683 der Gemarkung
Oberlangenstadt, Markt Küps

27

42

Vollzug des Bundesimmissions- schutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) auf der Fl.Nr. 683 der Gemarkung Oberlangenstadt, Markt Küps

Der vom Landratsamt Kronach in o.g. Angelegenheit am 22.06.2026 erlassene Genehmigungsbescheid wird hiermit gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG und § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der Windpark Ebneith-Reuth GmbH, Leihgesterner Weg 35-37, 35392 Gießen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 683 der Gemarkung Oberlangenstadt nach Maßgabe der in Abschnitt III und IV enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt

- die nach Art. 55, 68 BayBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der Windenergieanlage (WEA 01),
- die Erlaubnis zur Rodung von Wald,
- die Ausnahmen nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung für den außen liegenden Rückkühler, den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche und den Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche,
- die naturschutzrechtliche Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für den temporären Eingriff in das geschützte Biotop „Hochstaudenfluren im Gewann Hemmgrund nördlich Hainweiher“ mit ein.

Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG wurde erteilt.

Anlagendaten

Hersteller	Nordex Energy SE & Co. KG, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, Deutschland
Typ	Nordex N175/6.X
Nabenhöhe	162,5 m
Rotordurchmesser	175 m

Gesamthöhe der Anlage	250 m
Nennleistung	6,8 MW
Drehzahl Rotor	Variabel von 5,3 bis 10,93 U/min
Anzahl Rotorblätter	3
Schallleistungspegel: ($L_{e,max}$, gem. LAI Hinweisen)	108,6 dB(A) (106,9 dB(A) $\pm$ 1,7 dB)

Der Genehmigungsbescheid wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
80539 München, oder**

**Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48,
80098 München,**

**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23,
80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48,
80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1,
91522 Ansbach.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 07.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Homepage des Landkreises Kronach zugänglich gemacht und eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-kronach.de/buergerservice-landratsamt/behoerdenwegweiser/?umsetzung-der-industrieemissions-richtlinie-ie-rl&orga=85626e1b0acc160e1817c4862f6d40c0>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Anfragen hierzu sind an das Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Tel. 09261/678252 zu richten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kronach, 06.07.2026

Klaus Löffler
Landrat

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat